



# KUNDMACHUNG

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grimmenstein hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 die Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 4. Dezember 2020 beschlossen:

**Wasserabgabenordnung  
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Grimmenstein**

**§ 2  
Wasseranschlussabgabe**

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,--** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 4.893.407,54** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 30.250 lfm zu Grunde gelegt.

**§ 6  
Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 30,--** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	30,--	90,--
12	30,--	360,--
17	30,--	510,--

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 2,30 festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.



Der Bürgermeister:

  
Engelbert Pichler

angeschlagen am: 30.11.2023

abzunehmen am: 15.12.2023

abgenommen am: 18.12.2023